Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (mit Ausnahme der gefährlichen Stoffe):

In der Regel sind bei der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen noch als unbedenklich Gehalte oder Eigenschaften bis zu folgenden Werten anzusehen (siehe Abschnitt 3.4 und 3.5 des Allgemeinen Teils):

1) Allgemeine Parameter (siehe auch Anlage II)

a) Temperatur

35° C

b) pH-Wert

wenigstens 6,5; höchstens 9,0

c) Absetzbare Stoffe,
soweit eine Schlammabscheidung
aus Gründen der ordnungsgemäßen
Funktionsweise der öffentlichen
Abwasseranlage erforderlich ist:
für toxische Metallhydroxide

1 mL/L, nach 0,5 Stunden Absetzzeit

0,3 mL/L

nicht begrenzt

d) CSB (der nicht abgesetzten Probe)

700 mg/L

2) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

20 mg/L

3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt

10 mg/L

4) Organische halogenfreie Lösemittel

- a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubare;
- b) halogenierte Kohlenwasserstoffe AOX (berechnet als organisch gebundenes Halogen):

0,5 mg/L

5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Aluminium und Eisen (Al) (Fe)

keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

b)	Arsen	(AS)	0,3 mg/L
c)	Blei	(Pb)	0,5 mg/L
d)	Cadmium	(Cd)	0,2 mg/L
e)	Chrom gesamt	(Cr)	0,5 mg/L
f)	Kupfer	(Cu)	0,5 mg/L
g)	Nickel	(Ni)	0,5 mg/L
h)	Quecksilber	(Hg)	0,005 mg/L
i)	Selen	(Se)	1,0 mg/L
j)	Zink	(Zn)	2,0 mg/L
k)	Zinn	(Sn)	2,C mg/L
1)	Cobalt	(Co)	1,0 mg/L
m)	Silber	(Ag)	0,1 mg/L

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	$(NH_4 - N + NH_3 - N) 8$	0 mg/L < 5000 EG 0 mg/L > 5000 EG	
b)	Cyanid, gesamt	(CN) 0,	1 mg/L	
c)	Fluorid	(F) 6	mg/L	
d)	Nitrit	$(NO_2 - N)$	5 mg/L	
e)	Sulfat	(SO ₄) 20	mg/L	
f)	Phosphorverbindungen	(P) 1	5 mg/L	
g)	Nitrat	$(NO_3 - N)$ 2	mg/L	
h)	Phosphat	$(PO_4 - P) 5$	mg/L	
i)	Sulfid	(S ²)	2 mg/L	
j)	Sulfit	(SO ₃ ²) 5	mg/L	
k)	aktives Chlor oder andere Oxidationsmittel	(C1 ₂)	5 mg/L	

7) Organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige Phenole (als C H H)
- b) Farbstoffe

20 mg/L

Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm .

8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

"Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" 17. Lieferung 1986

100 mg/L

9) Kondensate aus Brennwertanlagen

- a) gasbefeuert ab 50 kW Kesselleistung
- b) ölbefeuert ab 25 kW Kesselleistung

Grenzwerte für andere, in dieser Anlage nicht aufgeführten Schadstoffe und für ungelöste oder gelöste Stoffe, sofern sie schädlich oder störend werden können, werden im Einzelfall festgelegt.

Neben den vorgenannten Stoffen hat auch das Arbeitsblatt A 115 und das Regelwerk-Abwasser-Abfall-Merkblatt M 251 Gültigkeit.

ANMERKUNGEN ZUR GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR DIE EINLEITUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN

(Indirekteinleiter-Verordnungen der Länder)

Unter Aufgabe früherer, anders gearteter Regelungen gehen die ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) seit 1990 von folgendem Konzept aus:

Nach § 7 a Abs. 3 WHG haben die Länder sicherzustellen, daß vor der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen Vermei-dungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen sind.

Die in Ausfüllung dieser Vorschrift erlassenen oder noch zu erlassenden Regelungen schreiben vor, daß Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 7 a Abs. 1 nur mit widerruflicher Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf. Die Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen sind festgelegt in der "Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV)".

Die an die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen zu stellenden Anforderungen sind festgelegt in den Anhängen zur allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

Danach darf Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a Abs. 1 und 3 WHG) aus den in einer Anlage zur Verordnung aufgeführten Herkunftsbereichen nur mit wider-ruflicher Genehmigung der Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Diese Anlage entspricht der Aufzählung in § 1 Abwasserher-kunfts-Verordnung - AbwHerkV; zusätzlich wurden Anlagen zur Bodenwäsche aufgenommen. Es handelt sich dabei um folgende Herkunftsbereiche:

HERKUNFTSBEREICHE VON ABWASSER MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

1. Wärmeerzeugung, Energie, Bergbau:

- a) Behandlung von Rauchgasen und Abluft, Schlacken, Kondensaten aus Feuerungsanlagen
- b) Kühlsysteme
- c) Kohle-, Erzaufbereitung
- d) Kohleveredlung und -wertstoffgewinnung, Brikettierung
- e) Herstellung von Hartbrandkohle, Aktivkohle, Ruß

2. Steine und Erden, Baustoffe, Glas, Keramik:

- a) Herstellung von Faserzement und Faserzementerzeugnissen
- b) Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glasfasern, Mineralfasern
- c) Herstellung keramischer Erzeugnisse

3. Metall:

- a) Metallbearbeitung und Metallverarbeitung:
 Galvaniken, Beizereien, Anodisierbetriebe, Brünierereien,
 Feuerverzinkereien, Härtereien, Leiterplattenherstellung,
 Batterieherstellung, Emaillierbetriebe, Mechanische Werkstätten,
 Gleitschleifereien
- b) Herstellung von Eisen und Stahl einschließlich Gießereien
- c) Herstellung von Nichteisenmetallen einschließlich Gießereien
- d) Herstellung von Ferrolegierungen

4. Anorganische Chemie:

- a) Herstellung von Grundchemikalien
- b) Herstellung von Mineralsäuren, Basen, Salzen
- c) Herstellung von Alkalien, Alkalilaugen und Chlor durch Alkalichloridelektrolyse
- d) Herstellung von mineralischen Düngemitteln (außer Kali), phosphorsauren Salzen, Futterphosphaten
- e) Herstellung von Soda
- f) Herstellung von Korund
- g) Herstellung von anorganischen Pigmenten, Mineralfarben
- h) Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern, Fotozellen
- i) Herstellung von Sprengmitteln einschließlich Pyrotechnik
- j) Herstellung hochdisperser Oxide
- k) Herstellung von Bariumverbindungen

5. Organische Chemie:

- a) Herstellung von Grundchemikalien
- b) Herstellung von Farbstoffen, Farben, Anstrichstoffen
- c) Herstellung und Verarbeitung von Chemiefasern
- d) Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi, Kautschuk
- e) Herstellung von halogenorganischen Verbindungen

- f) Herstellung von organischen Sprengmitteln, Festbrennstoffen
- g) Herstellung von Leder-, Papier-, Textilhilfsmitteln
- h) Herstellung von Arzneimitteln
- i) Herstellung von Bioziden
- j) Herstellung von Rohstoffen für Wasch- und Reinigungsmittel
- k) Herstellung von Kosmetika, Körperpflegemitteln
- 1) Herstellung von Gelatine, Hautleim, Klebstoffen

6. Mineralöl, synthetische Öle:

- a) Mineralölverarbeitung, Herstellung und Veredlung von Mineralölprodukten, Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- b) Rückgewinnung von Öl aus Öl-Wassergemischen, Emulsionsspaltanlagen, Altölaufbereitung
- c) Herstellung von synthetischen Ölen

7. Druckereien, Reproduktionsanstalten, Oberflächenbehandlung und Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen:

- a) Herstellung von Druck- und grafischen Erzeugnissen, Reproduktionsanstalten
- b) Kopier- und Entwicklungsanstalten
- c) Herstellung von Folien, Bild- und Tonträgern
- d) Herstellung beschichteter und getränkter Materialien

8. Holz, Zellstoff, Papier:

- a) Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe
- b) Herstellung und Beschichtung von Holzfaserplatten

9. Textil, Leder, Pelze:

- a) Textilherstellung, Textilveredlung
- b) Lederherstellung, Lederveredlung, Lederfaserstoffherstellung, Pelzveredlung
- c) Chemischreinigungen, Wäschereien, Putztuchwäschereien, Wollwäschereien

10. Sonstige:

- a) Verwertung, Behandlung, Lagerung, Umschlag und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen, Lagerung, Umschlag und Abfüllen von Chemikalien
- b) Medizinische und naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Krankenhäuser, Arztpraxen, Röntgeninstitute, Laboratorien, technische Prüfstände
- c) Technische Reinigungsbetriebe, Behälterreinigung, Desinfektion
- d) Fahrzeugwerkstätten, Fahrzeugwaschanlagen
- e) Wasseraufbereitung
- f) Maler-, Lackierbetriebe
- g) Herstellung und Veredlung von pflanzlichen und tierischen Extrakten
- h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen, Viren und andere biotechnische Verfahren

Die vorerwähnte Genehmigungspflicht entfällt, sofern ein nach dem 1. Juli 1989 veröffentlichter Anhang zur Rahmen-Abwasser-VwV Anforderungen nach dem Stand der Technik nicht enthält oder die Anforderungen nach dem Stand der Technik davon abhängig macht, daß die Abwassereinleitung bestimmte Schwellenwerte erreicht oder übersteigt und die Indirekteinleitung (Kanalisationsbenutzung) diese Schwellenwerte nicht erreicht oder übersteigt.

Genehmigungspflichtig ist auch die Indirekteinleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht aus der Verwendung eines der nachgenannten Stoffe stammt, sofern die 48. Abwasser-VwV oder eine andere entsprechende Verwaltungsvorschrift dafür Anforderungen an Direkteinleitungen enthält:

Cadmium, Chlor, Chloroform, DDT, 1,2 Dichlorethan, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Hexachlorcyclohexan, Pentachlorphenol, Quecksilber, Tetrachlorethen, Tetrachlorkohlenstoff, Trichlorbenzol, Trichlorethen.

Anlage III

triegruppen und -zweige mit Erläuterungen über Herkunftsbereiche und einschlägige Verwaltungsvorschriften Zusammenstellung der Indust

Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser § 1; Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer AbwHerkV AbwVwV Abkürzungen:

ig.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	Anhang Nr.
a	q .	o	p	0	-	6	E	-
0:	Grundstoff- und Produktions-Güterindustrie							
1.1.1	Industrie der Steine und Erden Steinschleifereien Transportbetonwerke		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe pH über 10			Schlammabscheidung erforderlich; auf regelmäßige Schlammräumung achten Schlammabscheidung und ggf. Neutralisation		56
1.1.3			Ablagerungen, Verkrustungen und Verstopfungen durch absetzbare Stoffe pH über 10 Ablagerungen und Verkrustungen	Chromat		Schlammabscheidung und Neutralisation erforderlich;		26 für Asbest 48
1.2	Eisenschaffende Industrie, Zichereien, Walzwerke MF-Metallindustrie.							
1.2.1			pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Ôle und Fette Schwermetalle		Auf Ölbeseitigung achten; Demulgieranlage für Öl- emulsionen und Abscheider für Walzzunder erforder- lich; ggf. Neutralisation erforderlich	3 p, c	24
1.2.2	Eisen- und Stahlbeizereien		absetzbare Stoffe pH unter 6.0 pH über 10	Schwermetalle Chromat		Neutralisation und Metallabscheidung erforderlich	3 a	40
1,2.3	3 Nichteisenmetallbeizereien		Sulfat pH unter 6,0 Sulfat	Fluorid Schwermetalle Nitrit	Chromat	Spülwasser, Konzentrate und Halbkonzentrate sind zu entgiften und zu neutralisieren, Schlammabscheidung und ggf. Komplexzerstörung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes der Sammelklär-	3 a	33
1.2.4	4 Aluminiumbeizereien Eloxieranlagen		pH unter 6,0 pH über 10 ' Sulfat	Schwermetalle	Chromat	anlage aus Neutralisation, ggf. Chromatreduktion und Schlamm- abscheidung erforderlich	3 a	. 33

Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	Abw/w/ Anhang Nr.
q	3	Р	Э	· •	g	h	-
Emaillieranlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Säure	Schwermetalle	*	Neutralisation erforderlich; ist Entemaillierung vor- handen, auf starke Lauge achten; Schlammabschei- dung und ggf. Nitritentgiftung erforderlich		40
Galvanisieranlagen	Sāuren, Laugen Blausāure Chlorcyan (Trānengas) Lōsemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen. Kohlen- wasserstoffe	Schwermetalle Cyanid AOX	Spülwasser, Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlammabscheidung erforderlich; interne Abwasser-Trennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u. U. die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus.	ea ,	40
Mineraliinerarheitung				·			
	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiffungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Schwefelwasserstoff Ablagerungen Sulfat Mineralöl	Mineralōl	Biocide (Stabilisatoren)	Sicherheitsmaßnahmen gegen überlaufendes Öl (Absperrvorrichtung); ungelöstes Mineralöl ist abzutrennen; Ölemulsionen sind zu spalten; auf Geruchsbelästigungen ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich	6 2	42
b) Tankstellen	(Explosionsgefahr) Kohlenwasserstoffe	Mineralōl			Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel		
Altōlaufbereitung	(Explosionsgeralir) Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	Sulfat Schwefelwasserstoff	Mineralöl Biocide halogen. Kohlen- wasserstoffe Schwermetalle	Mineralöl Biocide AOX Schwermetalle	Weitgehende Oxidation der spontan sauerstoffver- brauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern	9 p	
Phomiecho Inductrio						.•	
Pharmazeutische Industrie	Lôsemittel Sāuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle halogen. Kohlenwasserstoffe halogen. Verbindungen Biocide	Schwermetalle AOX Biocide	Lösemittelabscheider und evtl. Neutralisation erforder- lich; Fäkalproblem aus Versuchstierhaltung beachten; ggf. Abscheidung von Extraktionsrückständen. Selektive Vorbehandlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle	2 d	anch 2
Farbenindustrie a) Anorganische Pigment-, silikatische Füllstoff-		pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle		Ggf. Neutralisation, Fällung und Schlammabscheidung erforderlich	4 9	37
und Frittefabriken b) Organische Farbenindustrie c) Druckfarbenfabriken	Lõsemittel	pH unter 6,0 Sulfat	halogen. Kohlen- wasserstoffe	Verfärbungen	Ggf Abscheideanlagen für Lösemittel und evtl. Neutralisation erforderlich Abscheideanlage für Lösemittel erforderlich	5 b 5 b	

. PE	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	Abwww/ Anhang Nr.
	q	3	p	ဎ	•	6	F	-
1.4.3	9 00							
	a) ohne Behälterreinigung mit Waschlauge	Lōsemittel				Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmi-	·5 b	6
	b) mit Behälterreinigung mit Waschlauge	Lősemittel	pH über 10 Sedimente, Schwimmstoffe	Stoßbelastungen (CBS)		Sories versings, Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutrali- sation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt)	5 b	6
	2. Dispersionsfarbeg		Ablagerungen	Stoßbelastungen (CBS) Schwermetalle	Verfärbungen AOX	Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Ver- bindung mit einer Flockung)	5 b	6
1.4.4	Kerzenfabriken Bohnerwachsfabriken	Lõsemittel	Wachse	aufrahmende Fette und Wachse		Wachsabscheider erforderlich Demulgieranlagen und Fettabscheider erforderlich		
1.4.6	Seilenfabriken	Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Schwinnmstoffe	aufrahmende Öle und Fette		Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Unterlauge darf nicht im Stoß abgelassen werden		
1.4.7	Waschmittel- und Reini- gungsmittelindustrie	Laugen :-	pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette	Tenside	Evtl. Neutralisation erforderlich		
1.4.8	Körperpflegemittel-Industrie Düngemittelfabriken	Laugen	Fettablagerungen pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	aufrahmende Fette Ammonium Nitrat Schwermetalle	Biocide Versalzung evtl. Phosphate	Evtl. Dentulgieranlage erforderlich Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich	4 d	
1.4.10	Chemikalienhandel	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Lösemittel	Fette und Wachse Schwermetalle halogen. Kohlen- wasserstoffe	Verfärbungen Schwermetalle AOX	Nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Gift- stoffen, ggf. Neutralisation erforderlich	10a	
1.4.11	Būrobedarf Textil-, Leder- und Papier- hilfsmittel und Waschrohstoffe herstellende Betriebe	Lôsemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	aufrahmende Öle und Fette	Verfärbungen	Ggf. Lösemittelabscheider erforderlich Ggf. Fettabscheider, Emulsions-Spaltanlage, Neutra- lisationsanlage erforderlich	5 g	
1.5.1	Molzverarbeitende Industrie Holzkohlebetriebe		pH unter 6,0 organische Säuren	Phenoie	Phenole	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten		
1.5.2	Sperrholzfabriken und Furnierwerke	Ameisensäure Formaldehyd	pH unter 6,0 organische Säuren Temperaturen zwischen 70°C und 90°C möglich	Hohe organische Belastung durch biologische Reinigung nur teilweise zu ver- mindern		Dämpfgrubenkondensate sind mit organischen Ver- bindungen hoch belastet, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich		

.......

	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	Abw/w/ Anhang Nr.
	P	S	p	Ð	ţ	6	모	
1.5.3	Hartfaserplattenwerke	Org. Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Phenole Hohe organische Belastung Blähschlamm		Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten	8 p	13
1.5.4	Holzimprägnierbetriebe	Säuren Biocide	Säuren	pH unter 6,0 Chromat	Chromat Schwermetalle Biocide	Grundsätzliches Einleitungsverbot prüfen; unzulässige Verbindung zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen		
	Papier- und Pappefabriken	Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Feststoffe	Verfärbungen AOX	Schlammabscheidung; ggf. auch Neutralisation und Ausgleichsbecken erforderlich	8 8	19
			Schwefelwasserstoff					
2.0	Investitionsgüterindustrie						6	
2.1	Maschinenbau							
2.1.1	Maschinenfabriken auch mit Härtereien	Blausäure Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	Cyanid, Barium, Nitrit, aufrahmende Öle und Fette	Cyanid	Neutralisation und Entgiftung erforderlich, danach Schlammabscheidung; Bohr-, Schleiföl- und Zielöl- emulsionen und Kaltreiniger sind zu spalten; ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich	s a	40, 39
2.1.2	Acetylenerzeugung	Acetylen (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff	pH über 10 Schwefelwasserstoff	Schwefelwasserstoff Cyanid	Cyanid	Auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten		
2.2	Straßen- und Schlenenfahrzeuge							
2.2.1	Fahrzeug- und Waggonfabriken	Säuren Laugen Lösemittel Cyanid	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Schwermetalle	aufrahmende Öle und Fette Chromat Cyanid Schwermetalle		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlage erforderlich; Schlammabscheidung; sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 und 2.2.2	e	40, 39
2.2.2	Farbspritzanlagen Lackieranlagen	Lõsemittel	Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Kohlen- wasserstoff	Chromate Schwermetalle und Lösemittel		Farblacke müssen koaguliert und abgeschieden werden; Neutralisation mit Schwermetallausfällung und Abscheidung von Lösemitteln erforderlich	10 f	40
2.2.3	Wartungs- und Ausbesserungswerkstätten	Kohlenwasserstoffe	pH unter 6,0 pH über 10	aufrahmende Öle und Fette		Demulgieranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider und Koaleszenzabscheider efforderlich. Verbot von halogen. Kohlenwasserstoffen	10 d	49
2.3	Elektrotechnische Industrie							
2.3.1	Kabelwerke	Toluol		aufrahmende Öle und Fette, Kupfer		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich		

Ņ. Id.	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der	der Kanalisation	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage	des Vorfluters	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	Abw/w/
		nalisation beiter du	. durch	durch	trotz biologischer Reinigung durch			, N.
	p	S	þ	Э	+	. b	. ч	
3.2	Akkumulatoren- und Trockenhafteriewerke						3 a	40
		Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Blei, Cadmium	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klär-		
- :-	b) Nickel-Cadmium-Batterien	Laugen	pH über 10	Nickel, Cadmium	Salze	Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm achten		
	•	Säuren, Laugen intermittierend (Reaktivierung von lonenaustauschern)	pH unter 6,0 pH über 10	Quecksilber Zink	Quecksilber	Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich		
2.3.3	Akkumulator-Ladestationen a) Bleibatterien	Sāuren	pH unter 6,0	*:		Neutralisation und ggf. Schlammabscheidung;	9	
	b) Nickel-Cadmium-Batterien	Laugen	pH über 10			Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten	F * (2)	
3.0	Verbrauchsgüterindustrie							
	Feinkeramische Industrie	٠						
3.1.1	all a		Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetallpigmente		Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z. T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten	2 c	17
3.2	Glasindustrie							
3.2.1	Schleifen von Glas		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetalle Arsen, Antimon	,	Absetzanlage crforderlich; Abwasserkreislaufführung	2 p	4
3.2.2	Mattieren, Ātzen Sāurepolieren von Glas	Flußsäure Schwefelsäure	pH unter 6,0 (Flußsäure)	Fluorid Blei, Arsen	Fluorid	Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen; Schlammabscheidung	2 b	41
3.2.3	Versilbern von Glas		pH unter 6,0 pH über 10	Silber Kupfer		Silberrückgewinnung; Neutralisation und Schlamm- abscheidung erforderlich	2 b	41
3.2.4	Galvanisieren von Glas		unter	Kupfer		mmabscheidung		40
3.2.5	Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Preßglas, Hohlglas,		1			Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich, falls keine biologisch abbaubaren Kühlschmiermittel verwendet werden		100
3.2.6	Verarbeitung von Glas- und Mineralfasern		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	phenolische Verbindungen Formaldehyd	*	Absetzanlage erforderlich	2 b	41

							The second secon	
	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	Anhang Anhang Nr.
	p	5	p	Ð	f	. d	٦	
	Druckerelen und							to RC
	Druckereien Klischeeanstalten	Lõsemittel	pH unter 6,0 pH über 10	aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer Chrom, Cadmium halogen. Kohlen-	3 * 7	Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung sowie Chromatreduktion erforderlich	7 a .	25. 26.
	Foto-Anstalten Foto-Labors Kopieranstalten Röntgen-Labors		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Ammoniak	wasserstoffe Silber Chrom Cadmium	Komplexbildner	Silberrückgewinnung erforderlich; auf Reduktionsmittel, z. B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilmentwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich; Neutralisation und Schlammabscheidung notwendig; Vielzahl eingesetzter Chemikalien	7 b	
	-						2	
	Lederfabriken Leder- und Pelzveredlung	Schwefelwasserstoff Halogenkohlen- wasserstoffe	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Haare Schwefelwasserstoff Sulfat	Sulfid Chrom Biocide hohe organische Stoßbelastung	Verfärbungen Salze AOX	Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlöslicher Form überführen Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromausfällung erforderlich	9 p	25, 52
	Textillindustrie Weberei, Spinnerei					Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden	9 a	
3.5.2	7.00		und rette pH über 10 Fettablagerungen Schwirnmstoffe (Wollfett)	hohe organische Stoßbefastung	VOV	Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich; Faserrückhaltung erforderlich		000
3.5.3	Textilausrüstung a) Entschlichten enzymatisch	Laugen	pH über 10 Sulfat	Tenside, hohe organ. Stoßbelastung		Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich	 D	8
	b) alkalische Vorreinigung c) Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln	Laugen Chlor	pH über 10 pH über 10	Tenside Tenside Tenside	VOV	Evtl. Neutralisation erforderlich Evtl. Neutralisation erforderlich; zulässigen Chlorgehalt überprüfen Evtl. Neutralisation erforderlich		
	Bleichmitteln d) Mercerisation	Laugen	pH über 10	Tenside		Laugenrückgewinnung empfehlen; evtl. Neutralisation erforderlich		0.0
	e) Färben	kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen	- unter - über Hit Hit		Verfärbungen Irichlorbenzole	Ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentra- tionsausgleich durchführen; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanreicherung im Klärschlamm achten		
	f) Druck		pH über 10	halogen. Kohlen- wasserstoffe	YOX	Ausgleich und Neutralisation erforderlich		

	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mogliche Beeintrachtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	riaktiscile milweise	Nr.	Anhang Nr.
	p	3	p	9	_	b	ч	-
	Gummiherstellung und -verarbeitung	Toluol				Rückhaltung von Latex	2 q	
	Nahrungs- und Genußmittel				i iks			
			Fette			Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich		
4.1.2	Milchwerarbeitende Betriebe	Laugen	Öle pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastung u. U. durch Molke	AOX	Für Reinigungslaugen und -säuren Neutralisation erforderlich; Verbot der Einleitung von Molke mit Ausnahme unvermeidbarer Tropfverluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall		က
4.1.3	Brauereien	Laugen	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastungen	AOX	zugelassen werden Auf Laugen der Flaschen- und Faßreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutrali- sation erforderlich; Feststoffe wie Glasscherben, Etiketten, Trub, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurückhalten; auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiketten) achten; höhere Temperaturen als 35°C		=
4.1.5	Mälzereien Winzerbetriebe Sektkellereien		Schwimmstoffe pH unter 6.0 pH über 10			können im Einzelfall zugelassen werden Verbot der Einleitung von Schwimmgerste Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungstrub sowie Trester; auf Laugen der Flaschenreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche		
4.1.6	Brennereien	Schwefelwasserstoff	pH unter 6,0 Stärke absetzbare Stoffe	Stoßbelastungen		Ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destilla- tionsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die Kanalisa-	*** *** ***	27
4.1.7	Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnen-Industrie	Laugen	pH über 10		AOX	Evtl. Neutralisation und/oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben, Etiketten und dergl. erforderlich; genutzte Lauge über einen Altlaugentank dosieren und während der Betriebsstunden abführen	fi i	9
4.1.8	Schlachthöfe		Schwimmstoffe	Stoßbelastung		Siehe ATV-Arbeitsblätter A 107 und A 112; Blutbunker, Blutgerinne, automatische Grobstoffrückhaltung, Fettabscheider erforderlich	(*)	9
4.1.9	Gelatinefabriken Glutinleimfabriken Obst- und Gemüseverarbeitung Kartoffelverarbeitung	Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Sand	Stoßbelastungen Ammonium Stoßbelastungen Blähschlammbildung	Versalzung	Ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich Stoffen erforderlich Hohe organische Belastung des Blanchierabwassers, ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich	2 -	5, 8

	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	Abwvwv Anhang Nr.
	q .	v	p	. Э	ı	6	ч.	-
4.1.11	Sauerkrautfabriken		pH unter 6,0	Stoßbelastung	Versalzung	Hohe organische Belastung bei hohem Salzgehalt ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich; auf Geruchsbelästigung achten		S.
4.1.12	Fleischverarbeitung		Schwimmstoffe			Auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwässer frisch einleiten	e	n, se
4.1.13	Speisefett- und Speiseöl- Gewinnung und Raffination	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Fettemulsion		Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich	(3) 4	4
4.1.14	Margarineherstellung		pH unter 6,0 pH über 10	Fettemulsion	VOV.	Ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich	ŭ.	*
4.1.15	Stārkefabriken		ttablag I unter ilfit	Blähschlammbildung		Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung		191
4.1.16	Zuckerfabriken und Flüssigkeitsherstellungsanlagen		Schwimmstoffe pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat			Hohe organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten		9
4.1.17	Schokoladenfabriken	Lösernittel	Verstopfungen	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich	•	
4.1.18	Marzipanfabriken Speiseeisherstellung	Blausāure	pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen	aufrahmende Fette		Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungs- laugen und -säuren erforderlich		141 190
	Tabakverarbeitende Industrie			Nikotin, erforder- liche Verdünnung 1:1000	Nikotin, erforder- liche Verdünnung 1:1000	Tabaklauge kontinuierlich ableiten; auf Verdünnung achten		(T) (340)
	Reinigungsbetriebe							
5.1 5.1.1	TextilreInigung Großwäschereien	Lõsemittel	pH über 10 Heißlaugen		AOX	Auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden;		9
5.1.2	Chemische Reinigungsanstalten	halogen. Kohlenwasserstoffe	Sulfat	Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohien-	AOX	Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrückständen; Verbot des Einblasens von Lösemitteldämpfen in die Kanalisation	3 6	52
5.1.3	Industrie- und Putztuchwäschereien	halogen. Kohlenwasserstoffe	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	wasserstoffe Lösemittel Öle und Fette	XOV	Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssig- keitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten; höhere Tempe:aturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden	၁ 6	

100	Industriegruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	der Kanalisation durch	Mögliche Beeinträchtigung der Kläranlage durch	des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	ADWITETRV Nr.	Anhang Nr.
	q	၁	p	Э	,		ч	
	Fahrzeugreinigung Autowaschanlagen			Õle und Fette		0	10 d	49
	Entkonservierungsanlagen	Lõsemittel		Wachse		Koaleszenzabscheidung erforderlich; Verbot von halogen. Kohlenwasserstoffen Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforder-		49
1.5	Ton and Tonkrainimer.	i řeomittoi	nH unfer 60	Lösemittel		lich; Demulgieranlage evtl. erforderlich Emulsionsspaltanlagen. Öl- und Fettabscheider und		
	Betriebe	(Explosionsgefahr)	über	Öle und Fette Biocide		Neutralisation erforderlich		
	Energiebetriebe				40			
	Kraftwerke		pH unter 6,0 pH über 10		•	Bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammabscheidung erforderlich; Abwässer aus Rauchgaswäschen separat behandeln		
	Sonstige Betriebe	V					*	
	Tierkörperbeseltigungsanlagen		Schwimmstoffe Fette, Geruch	aufrahmende Fette Ammonium		Abwässer aus Sterilisator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettabscheider und evtl. Desodorierung erforderlich (Geruchsbelästigung); auf Desinfektionsmittel und Lösemittel achten; Ammoniak-Gehalt überprüfen	10 g	20
	Knochemerwertung	Lösemittel (Explosionsgefahr)	Fette	aufrahmende Fette		Fettabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich		
2	Massentierhaltungen		Schwimmstoffe			Ableitung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftnaßwäsche Geruchsbelästigung möglich		
343	Institute						s.	
	Laboratorien in Schulen und Ausbildungsstätten	Lõsemittel	pH unter 6,0			Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich	. 10 b	
	Chemische Untersuchungsämter und Forschungsinstitute	Lõsemittel	pH unter 6,0	Biocide verschiedener Art halogen. Kohlen-		Zurückhaltung von Lösemitteln, Schwermetall- salzen, Chromaten u. a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich	10 b	
		•2		wasserstoffe halogen. Ver- bindungen			F	
	Krankenhäuser . Arztpraxen	Lõsemittel	pH unter 6,0	Biocide, halogen. Kohlenwasserstoffe	AOX	Hygienische Beurteilung siehe Anlage V	10 b	

Anlage IV

Grenzwerte für gefährliche Stoffe nach Herkunftsbereichen gemäß gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die aufgeführten Grenzwerte sind der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — Rahmen-Abwasser VwV — vom 8. September 1989/19. Dezember 1989 entnommen. Sie gelten für die Direkteinleitungen und sind beim Einsatz von Abwasserbehandlungsverfahren nach dem Stand der Technik erreichbar.

Da kommunale Kläranlagen nicht für die Behandlung von Abwasser mit den verschiedenen gefährlichen Stoffen nach dem Stand der Technik ausgelegt werden können, gelten diese Grenzwerte in erster Annäherung auch als Richtwerte für die Indirekteinleiter, sofern nicht anderweitige individuelle oder landesrechtliche Regelungen getroffen werden.

2. Zu den Anhängen/Herkunftsbereichen

zu Anhang 9,

Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen

Bei der Erzeugung von Vakuum im Produktionsprozeß darf kein Abwasser anfallen.

Das Abwasser darf keine Quecksilberverbindungen und organischen Zinnverbindungen enthalten, die aus dem Einsatz als Konservierungsstoffe sowie mikrobizider Zusatzstoffe stammen.

Das bei der Ablöschung des Destillationssumpfes aus der Lösemittelrückgewinnung nach Nr. 1.1.3 (Herstellungsbereich Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis mit Nebenbetrieben) anfallende Abwasser darf nicht abgeleitet werden.

- 9.1 Herstellungsbereich: "wäßrige Dispersionsfarben, kunstharzgebundene Putze und wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe"
- 9.2 Herstellungsbereich: "Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis mit Nebenbetrieben"

zu Anhang 25, Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung

Aus der Häute- und Fellkonservierung dürfen keine Stoffe ins Abwasser gelangen.

- 25.1 Anforderungen an Teilströme
 - Abwasser aus Weichen, Entkalken, Äschern jeweils einschl. Spülen: Sulfid
 - Abwasser aus Pelzentfettung: LHKW
 - Abwasser aus Beize der Pelzfärbung einschl. Spülen: Chrom-VI
 - Abwasser aus Gerbung . . . oder Lederfaserstoffherstellung: Chrom-ges.

25.2 Anforderungen an das Gesamtabwasser

zu Anhang 30, Sodaherstellung

30.0 Die produktionsspezifischen Frachtwerte (g/t) beziehen sich auf die während der mit der Probenahmezeit korrespondierenden Produktionszeit hergestellte Menge Soda (NA₂CO₃), bestimmt über die Calciumkonzentration — nach Filtration — im Abwasser aus derselben 2-Stunden-Mischprobe.

-Dabei entsprechen 1 Gramm Calcium-Ionen 2,64 Gramm hergestelltem Soda.

zu Anhang 39, Nichteisenmetallherstellung

Ausgenommen ist Abwasser aus

- der Herstellung von Ferrolegierungen,
- der Herstellung und Gießen anderer NE-Metalle als Blei,
- Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung.
- 39.1 Anforderungen an die Schadstoffkonzentration des Gesamtabwassers außer dem aus der Herstellung von Aluminiumoxid, der Aluminiumverhüttung und dem Gießen von Aluminium sowie aus der Aluminiumhalbzeugherstellung.

Anforderungen an Teilströme:

Weisen Abwasserteilströme einen Gehalt an Cadmium über 2 mg/l beziehungsweise an Quecksilber über 0,2 mg/l auf, sind diese Gehalte in einer Vorbehandlungsanlage mindestens auf die Werte der Spalte 39.1 zu vermindern. Diese Anforderung gilt nicht, wenn in einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage, die für die Behandlung des mit diesen Stoffen belasteten Abwassers bestimmt ist, mindestens die gleiche Verminderung der Gesamtfracht, jeweils bezogen auf Cadmium und Quecksilber, erreicht wird.

39.2 Sofern die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktionskapazität an Blei, Kupfer, Zink und Nebenprodukten mehr als 10 Tonnen pro Tag beträgt, gelten zusätzlich zu den Anforderungen an die Schadstoffkonzentration It. Spalte 39.1 diejenigen Frachtwerte, die sich aus der Anwendung der vorstehenden Maßnahmen zu Reduzierung der Schadstofffrachten ergeben. Hierbei dürfen bestimmte produktionsspezifischen Frachtwerte nicht überschritten werden. Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage.

Die produktionsspezifischen Frachtwerte (g/t) beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produktionskapazität an Blei, Kupfer, Zink und Nebenprodukten.

39.3 Abwasser aus der Abluft behandlung der Chlorraffination von Aluminium.

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage.

zu Anhang 40, Metallbearbeitung, Metallverarbeitung

Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA (= Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze) enthalten.

- 40.1 Anforderungen an Teilströme
 - Abwasser aus der Anwendung von leichtflüchtiger halogenierten Kohlenwasserstoffen: LHKW

- Abwasser aus cadmiumhaltigen B\u00e4dern einschlie\u00dblich Sp\u00fclen: Cadmium
- quecksilberhaltiges Abwasser: Quecksilber
- 40.2 Herkunftsbereich Galvanik

Beim Galvanisieren von Glas gelten nur die Anforderungen für Kupfer, Nickel (und Fischgiftigkeit).

Der Frachtwert (kg/t) bezieht sich auf die jeweilige Menge an verwendeten Cadmium.

- 40.3 Herkunftsbereich Beizerei
- 40.4 Herkunftsbereich Anodisierbetrieb
- 40.5 Herkunftsbereich Brüniererei
- 40.6 Herkunftsbereich Feuerverzinkerei, Feuerverzinnerei
- 40.7 Herkunftsbereich Härterei
- 40.8 Herkunftsbereich Leiterplattenherstellung
- 40.9 Herkunftsbereich Batterieherstellung

 Die Frachtwerte (kg/t) beziehen sich auf die jeweilige Menge an verwendetem Cadmium oder Quecksilber.
- 40.10 Herkunftsbereich Emaillierbetrieb
- 40.11 Herkunftsbereich Mechanische Werkstätte
- 40.12 Herkunftsbereich Gleitschleiferei
- 40.13 Herkunftsbereich Lackierbetrieb

zu Anhang 41,

Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern

Ausgenommen ist Abwasser aus Kühlsystemen und Betriebswasseraufbereitungen sowie aus der Galvanisierung von Glas.

Das Abwasser darf keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten, die aus Hilfs- und Zusatzstoffen wie z.B. Kühlschmierstoffen stammen.

- 41.1 Herkunftsbereich Mechanische Bearbeitung (Bereich Bleiglas, Spezialglas, optisches Glas, Flachglas)
 - Abwasser ist im Kreislauf zu führen.
 - Abwasser darf nur abgeleitet werden, soweit es bei geschlossener Kreislaufaufführung durch Verschleppung und Verspritzung bzw. bei der vollständigen Erneuerung des Kreislaufes anläßlich von längeren Betriebsstillständen (z. B. Betriebsurlaub), Wartung, Reinigung und Produktionsumstellungen unabdingbar ist oder bei Abspreng- und Schleifmaschinen eine Kreislaufführung wegen schädlicher Auswirkungen auf die Maschinen nicht möglich ist. In diesen Fällen dürfen die in Spalte 41.1 aufgeführten Konzentrationen nicht überschritten werden.
 - Schleifschlämme sind vom Abwasser abzutrennen, vom sonstigen Abwasser fernzuhalten und nach Maßgaben des Abfallrechts ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 41.2 Herkunftsbereich Chemische Oberflächenbehandlung (Bereich Bleiglas, Spezialglas, optisches Glas)

*: Es dürfen folgende hilfsstoffspezifischen Frachten, bezogen auf den Flußsäureeinsatz (HF), nicht überschritten werden:

Blei (Pb): 50 Gramm je Tonne eingesetzte HF Arsen (As): 50 Gramm je Tonne eingesetzte HF

Für Betriebe mit einem Säureverbrauch von weniger als 1 t HF (100%) in 4 Wochen gelten folgende Frachtwerte: 200 g Blei/t HF

250 g Arsen/t HF

Die Anforderungen beziehen sich auf:

- Schadstoffkonzentration in der Probe in g/m³ (C)
- Abwasseranfall in den 4 Wochen vor der
 Probenentnahme (Q)
- Flußsäureeinsatz in den 4 Wochen vor der
 Probenentnahme in t

 (HF)
 - Konzentration der Säure in % (P)

Hilfsstoffspezifische Fracht = $\frac{C \cdot Q \cdot 100}{HF \cdot P}$

Ätzschlämme sind vom Abwasser abzutrennen, vom sonstigen Abwasser ferr zuhalten und nach den Maßgaben des Abfallrechts crdnungsgemäß zu entsorgen.

Aus der Abgaswäsche darf kein Abwasser anfallen. Die flüssigen Rückstänce sind nach den Maßgaben des Abfallrechts ordnun seemäß zu entsorgen.

41.3 Herstellungsbereich Verlibern und Verkupfern von Flachglas (Spiegelherstellung)

Der produktionsspezifische Frachtwert (mg/m²) bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Produtionskapazität an Glasfläche pro Stunde.

— Silber- und kupferhaltige Schlämme sind vom Abwasser abzutrennen, vom sonstigen Abwasser fernzuhalten und nach den Maßgaben des Abfallrechts ordnungsgemäß zu entsorgen

zu Anhang 47,

Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen

Ausgenommen ist Abwasser aus sonstigen industriellen Abgaswaschanlagen, Kreislaufkühlsystemen von Kraftwerken und industriellen Prozessen sowie sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung.

- 47.1 Allgemeine Anforderungen an Abwasser aus der Rauchgaswäsche von Fillerungsanlagen
- 47.2 Steinkohlekraftwerke

Frachtbegrenzung (mg/ , Chlorid) für Abwasser aus der Rauchgaswäsche v n Steinkohlekraftwerken

Die Frachtbezugsgröße Chlorid berechnet sich aus folgenden Angaben, die dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zugrundeliegen: Verfeuerte Steinkohle bei Vollast (t/h) und Chloridgehalt der eingesetzten Steinkohle.

Übersteigt die durch das Einsatzwasser verursachte Chloridkonzentration des Abwassers den Wert von 2 g/l, so ist der übersteigende Chloridgehalt als Fracht der berechneten Chlorisfracht aus der verfeuerten Steinkohle hinzuzurechnen.

47.3 Braunkohlekraftwerke

Frachtbegrenzung (g/h.MW), in Gramm je Stunde und je 300 Megawatt install erte elektrische Leistung, für Abwasser aus der Rauchgaswäsche von Braunkohlekraftwerken, bei Chlorid-Gehalten von bis zu 0,05 Gewichtsprozent.

47.4 Hausmüllverbrennungsanlagen

Abwasser aus der Rauchgasreinigung von Hausmüllverbrennungsanlagen darf nicht eingeleitet werden.

Können die infolge dieser Anforderung beim Betrieb der Rauchgaswaschanlage entstehenden Reststoffe nicht ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden,

gelten die in Spalte 47.4 genannten Frachtbegrenzungen (mg/t Abfall).

Die Frachtbezugsgröße Abfall bezieht sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Kapazität der Hausmüllverbrennungsanlage.

zu Anhang 49, Mineralölhaltiges Abwasser

Ausgenommen ist Abwasser aus der Schiffsentsorgung, der Metallbearbeitung und -verarbeitung sowie der Lackiererei und der Innenreinigung von Transportbehältern.

Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

49.0 Abwasser (im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage) — ausgenommen Abwasser aus maschineller Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen — sofern der Anfall an mineralölhaltigem Schmutzwasser 1 m³ pio Tag übersteigt.

Hierbei gelten Kohlenwasserstoffe, gesamt, als Leitparameter für die gefährlichen Stoffe.

zu Anhang 51, Ablagerung von Siedlungsabfällen

51.0 Die abfiltrierbaren Stoffe gelten als Leitparameter für weitere, nicht einzeln festgelegte gefährliche Stoffe.

zu Anhang 52, Chemischreinigung

Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der 2. BlmSchV vom 21. 4. 1986 (BGBI I S. 571) in Chemischreinigungen eingesetzt werden dürfen.

- 52.1 Bei einer Füllmengenkapazität der Chemischreinigungsmaschine(n) bis zu 50 kg Behandlungsgut
- 52.2 Bei einer Füllmengenkapazität von mehr als 50 kg Behandlungsgut; zusätzlich gilt die 1-Std.-Fracht (mg/kg), bezogen auf die Füllmengenkapazität an Behandlungsgut.

Ein in Spalte 52.1/52.2 für AOX bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn der Gehalt an Halogenkohlenwasserstoffen im Abwasser über die eingesetzten Einzelstoffe bestimmt wurde und in der Summe, gerechnet als Chlor, die Werte aus Spalte 52.1/52.2 nicht übersteigt.

Grenzwerte für gefährliche Stoffe

									,																						-				
Anhang Nr./ Herkunftsbereich	9.1	9.2	25.1	25.2	30.0	39.1	39.2	39.3	40.1	40.2	-	40.3 40.4	1.4 40.5	.5 40.6	.6 40.7	7 40.8		40.9	10.10	40.11	40.12 4	40.13	41.1	41.2	41.3	47.1 4	47.2 4	47.3	47.4	49.0	51.0 5	52.1	52.2	77	7
	E -	m -	E -	mg -	6 -	E -	9-	<u>g </u> -	<u>gri</u>	<u>g </u> -	취-		<u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>		<u>gil</u> –	m -	<u>m</u>	- <u> kg</u>	<u>I</u>	<u>mg</u>	<u> </u>	<u>l</u>	- mg	mj-	m Sm	mg - kg	kgChl. h.	n.mg	mg tAbf.	<u>E</u> -	<u>E</u> -	- III	mg – kg mg	N 01 01	0
Silber						1,0				0,1				<u> </u>		. 0,1	1 0,1				989				2							1	+	+	-
Arsen .				1		0,1	2	Ι.		0,1						0,1	1 0.1						0,3	*		-							+	+	-
Barium	2	2								COUPLIC					2								8	2	-	+	-	-		1		1	+	+	\dashv
Cadmium	0	1,0		1	0,8	0,2	100		0,2	0,2	0,3			0,1	_		0,2	1,5	0,2	1,0	1	0,2	0,1	0.1	0	0,05	1,8	0,1	15		0.1	+		· F	<u>ئ</u>
Kobalt		-		-		0,1				E Seek Li		_		P P C P C P C										1		-		-	j		7		1	+	Ť
Chrom ges.	0,5	0,5	1		12 0	0,5	100			0,5		0,5	0,5	0,5		0,5			0,5	0,5	9,0	0,5	0,5	0,5	0	0,5 1	18	-	150		0,5		+	×	X ⁴
	0,5	0,5			9	0,5	0			0,5		0,5	=			0,5	5 0,5		9,0	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0 9	0,5	18	-	150		0,5	1	\dashv	(x)	7
Quecksilber					0,1	0,05	 -		0,05								0,05	0,03	2102111						0	0,05	1,8	0,1	5	j	0,05	1	+	×	X4)
Nickel	0,5	0,5			\	0,5	15			0,5		0,5	0	0,5	1.5mg 2444.5	0,5	5 0,5		5,0	5,0	0,5	0,5	0,5	0,5	0	0,5	18	-	150		5,0	1	-		(x.
Blei	0,5	0,5			15 0	0,5	15			5,0			_	0,5	10	0,5	5 0,5		5,0	6,0		0,5	0,5	*	0	0,1	3,6	0,2	8		0,5,			×	XI
Antimon			1	1	-						<u> </u>												0,3			-						1	+	+	
Selen		1			·.	•-		٠.					<u> </u>						-							_						1	+	+	
Zinn		-			2	0.0	-			2		2		2		2												+		1		1	+	ix	2
1.5	1				Ε																												1	-	
7ink	,	10		1.	-	-	30	1		2	2	2		2			2		2	2	2	2			30 1.	1,0 36		2	300		2		-	×	2
rierb.	:			+		-	-						1																	N	20			-	\neg
	_	-		0,5	+		 -		1	-	-	-	-	-	-	-	-		-	_	-	_									0,5	0,5	0,5	25	3
Chlor, freies				1	-	-	0	רט		0,5	-	0,5	0,5	r.	0,5	1 10				0,5				-	.						1		+	+	1
Chrom-VI			0,05	1	10	1,0				0,1		0,1	0,1	-		0,1			0,1	0,1		0,1		-	-	1	1			1	1		\dashv	×	=
Cyanid I. f.					-	1,0	-			0,2					-	0,2	21	j		0,2	1	1	-	+	+	+		1				1	+	+	-
Hexachlorbenz.				V			3	0,003								-					1		+	1	-	-	-			1		1	+	+	+
Kohlerw. ges.							0				94			-		-	1		İ		-	1	+	-		+	-	1	1.	22	+	+	+	+	
LHKW1)	1,0		1,0		0				1,0	0,1	-	0,1	- 1	0,1	1,0	- 0,	1,0		1,0	-,	-,	1,0	-	+	1	1		+;	18	+	+	+	1.	+	-
Codfid			6		5	_				-		_				-	-		-			-			0,2		7,2 (0,4	3				-	-	\dashv

1) Leichtflüchtige halogenierte Kohlerwasserstoffe: Summe aus Inchlorethen, tetracinorethen alle anderen wahlweise in der 2-Std.-Mischprobe bzw. qualifizierten Stichprobe.

24